

Eingeladen sind alle

| Warum die Kirche nicht vom Mahl des Herrn ausschließen darf*

I. Anlass und Zusammenhang der Frage

Die Landessynode hat 1996 mit dem „Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung der Art. 14–66 KO“ die Artikel der Kirchenordnung über die „Kirchenzucht“ (Art. 26–30 a.F.) und damit die Möglichkeit, vom Mahl des Herrn auszuschließen, „aufgehoben“, also ersatzlos gestrichen. Schon in der dieser Entscheidung vorangehenden Debatte wurde auf die rechtliche und theologische Komplexität des Sachverhaltes und die Tragweite eines solchen Beschlusses hingewiesen. In Konsequenz ihrer Entscheidung hat die Landessynode folglich dieser Tragweite Rechnung zu tragen, indem sie auch die damit im Zusammenhang stehenden Probleme einer Klärung zuführt und gegebenenfalls weitere Entscheidungen trifft.

Die Klärung folgender Probleme steht an:

1. Welche Aufgabe hatte das kirchenleitende *Instrument der „Kirchenzucht“* in der Vergangenheit, und wie kann diese Aufgabe, wenn sie uns immer noch gestellt ist, erfüllt werden, obwohl sie so wie bisher nicht mehr praktikabel ist.
2. Da die Landessynode mit der Abschaffung des Instrumentes der Kirchenzucht bestimmten Aussagen in Geltung stehender reformatorischer *Bekenntnisschriften nicht mehr voll entspricht* (Heidelberger Katechismus Frage 82–85, Augsburgerisches Bekenntnis Art. 28 und Schmalkaldische Artikel 29), muss sie auf Gründe der Heiligen Schrift hinweisen, die sie nötigen, an dieser Stelle den Aussagen der Bekenntnisschriften nicht mehr zu folgen. Sind die biblischen Argumente der Väter stichhaltig? Oder gibt es biblische Einsichten, die es der Kirche sogar verbieten, vom Mahl des Herrn auszuschließen?
3. Unbeschadet dessen, wie die Frage beantwortet wird, ob die Kirche vom Mahl des Herrn ausschließen darf, ist die *Ermöglichung des zeitweiligen Entzugs von Mitgliedschaftsrechten durch die Gemeindeleitung* nötig und darum die Wiedereinführung von rechtlichen Instrumentarien dazu geboten. Denn Regelungen über den Erwerb von Mitgliedschaftsrechten, wie z.B. die Wahl zum Presbyterium, schließen Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedschaftsrechten denknotwendig mit ein. Die von der Landessynode 2003 beschlossene Neufassung der Kirchenordnung sieht dazu mit Art. 13,4 KO n.F. entsprechende rechtliche Regelungen vor – unabhängig von der Möglichkeit eines Ausschlusses vom Mahl des Herrn. Ein Entwurf für ein entsprechendes Kirchengesetz sollte möglichst bald zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

* Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2004

4. Schließlich ist die Grundsatzfrage zu klären „*Darf die Kirche vom Mahl des Herrn ausschließen?*“. Und wenn diese Frage verneint wird, ist die Fragestellung zu radikalisieren: „*Darf die Kirche zum Mahl des Herrn zulassen oder die Zulassung verweigern? Oder hat die Kirche in diesem Zusammenhang kein anderes Recht, als dazu einzuladen?*“.
5. Der unerledigte Antrag der Kreissynode Koblenz vom 5./6.11.1993 (LS 1994, Drucksache 12, Nr. 39), der darauf zielt, Formulierungen wie „die zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder“ in Kirchenordnung, Presbyterwahlgesetz und anderen Kirchengesetzen aufzuheben, ist in diesem Zusammenhang mitzuberaten.

Zur Klärung der angesprochenen theologischen Probleme legt der Theologische Ausschuss der Landessynode die folgende Stellungnahme vor.

II. Sündenvergebung im Mahl

Jesus Christus gibt sich in seinem Mahl selbst. Er ist Geber und Gabe des Mahles und damit der Herr seines Mahles. In dieser Einsicht gibt es trotz vieler konfessionell bedingter Unterschiede in der Lehre vom Mahl des Herrn einen breiten ökumenischen Konsens.

Die im Mahl gewährte Gemeinschaft mit dem Herrn bedeutet: Vergebung der Sünden, Stärkung von Glauben und Gemeinschaft, Vorfreude auf das Himmelreich. Sündenvergebung wird zwar ausdrücklich nur in der Überlieferung des Matthäus (26,28) erwähnt, der Sache nach gehört sie aber zu allen vier Überlieferungen der Einsetzungsworte.

In der Überlieferung des Markus (14,24) und des Matthäus (26,28) wird mit der Formulierung „Blut des Bundes“ auf 2 Mose 24,8 und das dort geschilderte Bundesmahl (V.11) angespielt. So wird der Tod Jesu als Bekräftigung des Sinaibundes und als Erweiterung für „die vielen“ (Völker) verstanden. Damals wurde das Volk mit dem Bundesblut besprengt. Mose und die siebzig Ältesten durften daraufhin Gott schauen, ohne zu vergehen, und am Mahl mit Gott selbst teilnehmen. Diese Berechtigung spricht Jesus denen zu, die sich an seinem Tisch bewirten lassen.

In der Überlieferung des Lukas (22,20) und des Paulus (1 Korinther 11,25) steht in diesem Zusammenhang die Formulierung „neuer Bund“. Mit dieser Anspielung auf Jer 31,31–34 wird den Gästen am Mahl des Herrn die Verheißung des Neuen Bundes als gegenwärtige Wirklichkeit zugesprochen, zu der ausdrücklich auch die Vergebung der Sünden gehört: „Denn ich will ihnen ihre Missetat vergeben und ihrer Sünde nimmermehr gedenken“ (Jer 31,34).

In allen vier Überlieferungen wird mithin zum Ausdruck gebracht, dass im Mahl des Herrn die Vergebung der Sünden empfangen wird. „Und wo Vergebung der Sünden ist, da ist Leben und Seligkeit“ (Martin Luther).

Im Mahl des Herrn wird kein anderes Evangelium verkündigt als in der Predigt, wohl aber auf andere Weise. Was in der Predigt nur mit den Ohren zu hören ist, das empfangen die Menschen im Mahl mit allen fünf Sinnen. In der Leibhaftigkeit also

liegt der Unterschied zwischen Mahl und Predigt. So sehr sich das Mahl von der Predigt dadurch unterscheidet, so wenig kann es für die Teilnahme am Mahl andere Bedingungen geben als für den Empfang der Vergebung der Sünden im Hören der Predigt. Gibt es Bedingungen für die Vergebung der Sünden in der Predigt wie im Mahl?

III. Bedingungslos, aber nicht folgenlos

Die Sündenvergebung durch Christus ist bedingungslos, aber nicht folgenlos. Das erweist die Verwurzelung des Mahles des Herrn in den Sündermahlen des irdischen Jesus ebenso wie in den Mahlgemeinschaften mit dem Auferstandenen.

I

Jesu Tischgemeinschaft „mit Zöllnern und Sündern“ ist provokativ (Matthäus 9,11; 11,19; Lukas 15,1–2; 19,7). Er nimmt die Menschen an, wie sie sind, aber er lässt sie nicht, wie sie sind. Die Buße, die Umkehr ist nicht Bedingung der Sündenvergebung, sondern ihre „Frucht“ und fröhliche Folge. Die Gäste haben nichts mitzubringen. Sie dürfen kommen, wie sie sind. Der Zuspruch der Vergebung verwandelt sie und ermöglicht ihnen die Umkehr.

Das zeigen z.B. die Erzählungen von der Berufung des Levi/Matthäus (Markus 2,13–17 par.) oder des Zachäus (Lukas 19,1–10). Zachäus entschließt sich erst durch die Tischgemeinschaft mit Jesus (V.5–6) zu einem neuen Lebenswandel (V. 8). Freilich kommt die Vergebung auch erst mit der daraus folgenden Umkehr zu ihrem Ziel, so dass Jesus erst danach feststellt: „Heute ist diesem Haus Heil widerfahren“ (V. 9). Und in der Erzählung von der Ehebrecherin (Johannes 8,2–11) erfolgt die Aufforderung: „Gehe hin und sündige hinfort nicht mehr!“ nach dem bedingungslosen Zuspruch: „So verdamme ich dich auch nicht“.

Anscheinend dazu im Widerspruch steht ein Text aus der Bergpredigt, der mit dem Stichwort „Altar“ gerne in den Zusammenhang mit dem Mahl des Herrn gebracht wird, als ob es zur Feier des Mahles des Herrn zur damaligen Zeit eines Altars bedurft hätte.

Wenn du deine Gabe auf dem Altar opferst und dort kommt dir in den Sinn, dass dein Bruder etwas gegen dich hat, so lass dort vor dem Altar deine Gabe und geh zuerst hin und versöhne dich mit deinem Bruder und dann komm und opfere deine Gabe. (Matthäus 5,23–24)

Die Aussage steht im Zusammenhang mit der Auslegung des Gebotes „Du sollst nicht töten!“ (Matthäus 5,21–26), das Jesus positiv als gebotene Versöhnung mit dem Nächsten auslegt. Die Aussage setzt den Opferkult im Jerusalemer Tempel voraus. Die Parallelstelle in Markus 11,25, die Vergebungsbitte im Vaterunser (Matthäus 6,12) und das Gleichnis vom Schalksknecht (Matthäus 18,21–35) sagen das Gleiche ohne Bezug zum Tempelkult aus.

An allen Stellen wird die *unauflösliche Verbindung* eingeschärft, die zwischen der empfangenen Vergebung durch Gott und der zu gewährenden Vergebung mit dem

Nächsten besteht. Der Zusammenhang aller vier Stellen lässt aber keinen Zweifel daran, dass die unauflösliche Verbindung zwischen beidem nicht in dem Sinne ausgelegt werden darf, als sei die vorher zu leistende Versöhnung mit dem Nächsten die Bedingung für den Empfang der Versöhnung durch Gott. Und darum darf auch das „zuerst“ in Matthäus 5,24 nicht als Bedingung der Vergebung gedeutet werden.

Übereinstimmend wird vielmehr an allen vier Stellen zu einer kritischen Selbstprüfung im Zusammenhang mit der empfangenen Vergebung angeleitet, aus der gegebenenfalls ein selbstverantworteter Verzicht auf die Teilnahme am Mahl des Herrn folgen kann.

Jedenfalls darf die erwartete Folge der Vergebung nicht zu ihrer Bedingung gemacht werden. Darum ist für diesen theologischen Sachverhalt der Satz Jesu in Johannes 6,37, auch wenn er in einem anderen Zusammenhang steht, eine sachgemäße Zusammenfassung: „*Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen.*“

2

Vergebung der Sünden wird auch durch die *Mahlgemeinschaften des Auferstehenden*, dem Abendessen in Emmaus mit den Beiden (Lukas 24,30) und dem Frühstück am See Tiberias mit den Sieben (Johannes 21,13) gewährt. An den Tisch geladen werden gerade die, die Jesus in seiner Leidensgeschichte im Stich gelassen und verleugnet haben.

Auch der Glaube ist hier nicht Bedingung für die Teilnahme am Mahl – jedenfalls nicht in dem Sinne, dass die Gäste den Glauben vorher aufzubringen oder zu bekennen und dann mitzubringen haben. Der Glaube entsteht vielmehr durch die gewährte Tischgemeinschaft: die Teilnehmenden empfangen darin den Zuspruch der Gnade und Liebe Gottes. Der Auferstandene selbst öffnet ihnen die Augen für die ihnen gewährte neue Gemeinschaft mit Gott. Auch hier ist die Einladung zum Mahl bedingungslos, aber nicht folgenlos. Der Glaube ist nicht Bedingung für die Einladung, sondern deren Wirkung.

3

Die Bedingungslosigkeit kommt auch in der *Universalität des* in der Mahlgemeinschaft durch Jesus geschenkten *Heils* zum Ausdruck. Diese Universalität wird im Blick auf Israel durch die Zwölfzahl ausgedrückt. Dass Jesus die Zwölf als Repräsentanten des Gottesvolkes auswählt und mit ihnen zusammen das letzte Mahl feiert, bringt die Hoffnung auf die Wiederherstellung des Zwölf-Stämme-Volkes, also das Heil für *ganz Israel* zum Ausdruck.

Und mit dem „für viele“ (Markus 14,24) in den sog. Deuteworten zum Mahl des Herrn wird die Universalität im Blick auf die Völker ausgedrückt. Das Stichwort ist aus Jes 53 aufgenommen. Hier wie da ist es nicht exklusiv (viele, aber nicht alle), sondern inklusiv gemeint (die vielen, nicht nur die zum Gottesvolk Gehören-

den) und muss darum sachgemäß mit „für alle“ übersetzt werden, wie es 1 Tim 2,6 richtig tut (vgl. Röm 8,32), und als universale Fülle der Völker verstanden werden.

4

Dass Jesus *den Verräter Judas nicht vom Mahl ausschließt*, ist nicht nur daran zu erkennen, dass betont erzählt wird, Jesus habe mit den Zwölf, also unter Einschluss des Judas, das letzte Mahl gefeiert (Markus 14,20 par.). Die Ansage des Verrats wird vielmehr demonstrativ mit der Tischgemeinschaft verbunden: „der mit mir isst, wird mich verraten“ (Markus 14,18 par.), oder noch pointierter: „der mit mir seinen Bissen in die Schüssel taucht“ (V.20 par.).

Der Umstand, dass die Teilnahme des Judas an dieser Mahlgemeinschaft ihn nicht zur Umkehr und zum Abweichen von seiner Verratsabsicht bewegt, führt dazu, dass Jesus über ihm ausruft: „Weh dem Menschen, durch den der Menschensohn verraten wird! Es wäre für diesen Menschen besser, wenn er nie geboren wäre“ (V.21). So sehr aber die verweigerte Umkehr vor den himmlischen Richter führt, so wenig führt sie zum Ausschluss von der Mahlgemeinschaft.

Was für die Person des Judas angesichts seiner aktiven Mitwirkung am Tod Jesu besonders drastisch erscheint, gilt natürlich auch für die übrigen Elf. Auch wer Jesus verleugnet, ihn im Stich lässt und flieht, wird an ihm schuldig. Obwohl der Gastgeber darum weiß, lädt er gerade diese Menschen, die so unmittelbar in die Schuld an seinem Tod verstrickt sind, an seinen Tisch. Provokativer kann die Bedingungslosigkeit der Einladung zum Mahl des Herrn kaum ausgedrückt werden.

IV. Die Leitung der Mahlfeier

Anders als bei den Sündermahlen, bei Jesu Abschiedsmahl und bei den Mahlzeiten mit dem Auferstandenen ist bei der Feier des Mahles des Herrn durch die Gemeinde *der Platz des Gastgebers unbesetzt*.

Das heißt nicht, dass der Gastgeber abwesend ist. Aber seine Präsenz hat eine andere Gestalt bekommen. Ein Gast hat jetzt die Feier des Mahles des Herrn zu leiten. Das ist eine in zweifacher Hinsicht neue Situation, deren theologische Tragweite oft unterschätzt wird.

1

Neu ist die Situation zum einen im Blick auf die Teilnahme. War bei den Mahlzeiten des irdischen Jesus wie des Auferstandenen von selber klar, wer hier wozu einlädt und worauf sich die einlassen, die der Einladung folgen, so bedarf es bei der Feier des Mahles des Herrn durch die Gemeinde einer besonderen Vermittlung. Das Mahl redet nicht unmittelbar von selbst – im Unterschied zu den Mahlfeiern, bei denen der auferstandene Jesus selber das Brot gebrochen hat.

Das also ist neu: für die Teilnahme an diesen Mahlfeiern gibt es eine Voraussetzung (wenn auch keine Bedingung). Dass ein Mensch, „der von diesem Brot isst

und aus diesem Kelch trinkt“, „den Tod des Herrn verkündigt, bis dass er kommt“, dass ihm die Sünden vergeben werden, dass er teilhat am „Neuen Bund“ und an der „Gemeinschaft des Leibes Christi“ ... – das alles versteht sich nicht von selbst. Das alles nehmen nur die wahr, die bereits auf dem Weg der Christusbefolgung mindestens erste Schritte getan haben.

Die *Voraussetzung für die Teilnahme* ist die den je eigenen Möglichkeiten entsprechende *Fähigkeit, wahrzunehmen und zu empfangen, was uns geschenkt wird*, wenn in diesem Mahl Jesus Christus sich selbst gibt. Das meint nicht ein kognitiv abzurufendes Elementarwissen über den Glauben. Denn selbstverständlich können auch sterbende oder altersverwirrte Menschen oder solche mit schweren geistigen Behinderungen auf ihre je eigene Weise wahrnehmen, was uns Christus in seinem Mahl schenkt.

Das Mahl des Herrn ist also unabdingbar bezogen auf die Verkündigung – in Predigt, Unterricht und Seelsorge und setzt voraus, dass die, die eingeladen werden, erwarten, dass sie darin dem lebendigen Christus begegnen, also (im elementaren Sinne) *glauben*.

Wahrscheinlich wurde diese Voraussetzung für die Teilnahme am Mahl des Herrn, schon in der Urkirche daran festgemacht, dass die am Mahl des Herrn Teilnehmenden getauft waren. Das ist im Neuen Testament an keiner Stelle ausdrücklich so formuliert. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass von Anfang an *die Taufe die grundlegende Voraussetzung* für die Teilnahme am Mahl des Herrn gewesen ist, weil es sich von selbst verstand.

Der Wunsch getauft zu werden, ist die erste Reaktion auf die Verkündigung des Evangeliums (Apostelgeschichte 2,4; 8,36), während das Mahl des Herrn in der durch die Taufe konstituierten Gemeinde gefeiert wird (2,42). Während wir einmal am Anfang in den Leib Christi hineingetauft werden (1 Korinther 12,13), kommunizieren wir mit ihm lebenslang im Mahl (10,16–17). Die Taufe markiert Gottes unwiderrufliche Entscheidung, also den Anfang des Weges, auf dem Menschen Christus nachfolgen, und ist darum unwiederholbar. Das Mahl markiert Gottes kontinuierliche Zuwendung auf dem durch unsere Brechungen gekennzeichneten Weg unserer Nachfolge und ist darum so etwas wie eine Wegzehrung, deren wir immer neu bedürfen.

Von diesen biblischen Einsichten her ist eine evangelische Ordnung zu gestalten, mit der die Einladung zum Mahl des Herrn geregelt wird. Freilich dürfen diese damals selbstverständlichen Voraussetzungen nicht zu Zulassungsbedingungen pervertiert werden, die gesetzlich gehandhabt werden und damit alles verderben.

2

Neu ist die Situation zum anderen im Blick auf *die Leitung der Mahlfeier*. Dass es dafür eines besonderen Amtes bedurft hätte, lässt das Neue Testament an keiner Stelle erkennen – im Unterschied zu anderen Aufgaben, für die es schon in ältester Zeit Ämter gegeben hat (z.B. Apostel, Propheten, Lehrer, Heiler usw., 1 Kor 12,28 u.ö.). Ein Amt zur Leitung der Mahlfeier wie überhaupt des Gottesdienstes hat es in neutestamentlicher Zeit offensichtlich nicht gegeben. Vielleicht kommt schon

darin ein Gespür dafür zum Ausdruck, dass die Leitung der Mahlfeier dadurch gefährdet ist, dass der Gast, der die Mahlfeier leitet, sich die Rolle des Gastgebers anmaßen könnte oder sein Leitungshandeln beim Mahl mindestens in diese Richtung hin missdeutet oder missverstanden werden kann.

Wenn Geber und Gabe des Mahles der Herr ist, dann haben die Gäste, die die Mahlfeier leiten, vor allem darauf zu achten, dass sie dem Gastgeber den Platz freigehalten. Wenn sie stellvertretend handeln, ersetzen sie den Gastgeber nicht. Sie haben auf eine für alle Gäste unmissverständliche Weise dem Herrn und seinem Tun Raum zu geben, damit alle Gäste unbeeinträchtigt durch diejenigen, die eine Mahlfeier leiten, mit dem Gastgeber, dem Herrn des Mahles, direkt „kommunizieren“ können.

Verantwortliche und angemessene Leitung des Mahles ist darauf bedacht, dass mit der Leitungsfunktion nicht die Rolle des Gastgebers usurpiert wird und so in die Souveränität des Herrn des Mahles eingegriffen wird.

Wenn aber schon der Gastgeber bei seinen Mahlfeiern nach dem Grundsatz verfährt „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen“ (Johannes 6,37), um wie viel mehr ist es dann den Gästen, die die Mahlfeier leiten, verboten, andere Gäste vom Mahl des Herrn auszuschließen!

So dient die Leitung der Mahlfeier der Konstituierung der Gemeinschaft mit dem Gastgeber und der Gäste untereinander (koinonia).

V. Selbstprüfung

„Gemeinschaft des Leibes Christi“ – das ist die doppeldeutige Formulierung, mit der Paulus diese Unmittelbarkeit zwischen dem Gastgeber und seinen Gästen zum Ausdruck bringt. Wer mit dem Gastgeber Christus, der sich selbst mit seinem Leib gibt, kommuniziert, ist selber Teil des Leibes Christi.

Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Denn ein Brot ist's: So sind wir viele ein Leib, weil wir alle an einem Brot teilhaben (1. Korintherbrief 10,16–17).

Der Apostel schärft ein, dass die Gemeinschaft der Gäste unabdingbar zum Mahl des Herrn gehört. Beides nennt er „Leib Christi“. Das Mahl des Herrn stiftet die Gemeinschaft mit dem Leib Christi. Und das heißt zugespitzt: die Gemeinschaft mit dem Gastgeber und zugleich die Gemeinschaft der Gäste untereinander, das eine nicht ohne das andere.

I

Was zu tun ist, wenn es zu Störungen der „Gemeinschaft des Leibes Christi“ kommt, zeigen die Aussagen des Paulus im 1. Korintherbrief 11,27–34:

Wer nun unwürdig (besser: unangemessen) von dem Brot isst oder aus dem Kelch des Herrn trinkt, der wird schuldig sein am Leib und Blut des Herrn. Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke aus diesem Kelch. Denn wer so isst und trinkt, dass er den Leib des Herrn nicht achtet, der isst und trinkt sich selber zum Gericht. Darum sind auch viele Schwache und

Kranke unter euch, und nicht wenige sind entschlafen. Wenn wir uns selber richten, so würden wir nicht gerichtet. Wenn wir aber von dem Herrn gerichtet werden, so werden wir gezüchtigt, damit wir nicht samt der Welt verdammt werden. Darum, meine lieben Brüder, wenn ihr zusammenkommt, um zu essen, so wartet auf- (besser: bewirtet) einander. Hat jemand Hunger, so esse er daheim, damit ihr nicht zum Gericht zusammenkommt.

Paulus rät der Gemeinde in Korinth, dass jede und jeder sich selbst prüfe, ob die Teilnahme am Mahl des Herrn etwa „unangemessen“ sei, weil er oder sie „den Leib nicht achte“ (1 Kor 11,27–29), also meine, der „Leib Christi“ könne empfangen werden ohne Rücksicht auf die anderen, die zum „Leib Christi“ gehören.

Damit geht Paulus auf aktuelle Missstände in der Gemeinde von Korinth ein, die wir aus dem Brief des Paulus erschließen können. Vorausgesetzt ist, dass die Feier des Mahles des Herrn mit einer Sättigungsmahlzeit verbunden ist, zu der alle, mindestens die Wohlhabenden, etwas mitbringen, das dann miteinander geteilt wird. Die Gäste am Tisch des Herrn haben auch „einander zu bewirten“ (V.33), also Verantwortung dafür, dass alle satt werden.

In Korinth hatte das dazu geführt, dass die einen schlemmten und sich betranken, während die anderen hungerten (V.21). Statt das „Mahl des Herrn“ (V.20) zu feiern, hielten einige ihr „privates Mahl“ (V.21). Das aber führte zur Spaltung am Tisch des Herrn (V.18–19). Die Starken und Reichen schlossen die Schwachen und Armen faktisch aus.

2

Nun werden auch die, die andere ausgrenzen und damit „die Gemeinschaft des Leibes Christi“ stören, keineswegs mit Ausschluss vom Mahl bedroht. Sie werden vielmehr vor den Herrn des Mahles gestellt, d.h. ihnen wird eingeschärft, dass der Gastgeber, der ihnen seine Gemeinschaft gewährt und dadurch die Sünden vergibt, zugleich ihr Richter ist, vor dem sie Rechenschaft abzulegen haben.

Weil der himmlische Richter der einzige ist, dem ein definitives Urteil über Menschen zusteht, ist Menschen jedes definitive Urteil über Menschen verwehrt. Wohl ist Erziehung (Luther: „Züchtigung“, „Zucht“) nötig, die gegenseitige Ermutigung wie Kritik bedeutet. Sie geschieht dann richtig, wenn sie dem Urteil Christi, des souveränen Herrn, Raum gibt. Die „Zucht“ ist dann missbraucht, wenn sie dem Urteil Christi, des souveränen Herrn, vorgreift.

Wenn denn die, „die von diesem Brot essen und aus diesem Kelch trinken, den Tod des Herrn verkündigen, bis dass er kommt“ (V.26), dann werden sie mit dem Empfang der durch seinen Tod erwirkten Vergebung der Sünden zugleich vor den Richterstuhl dessen gestellt, der kommt, und damit seinem Urteil unterstellt („...der isst und trinkt sich selber zum Gericht“, V.29). So wenig es im Mahl des Herrn eine Gnade gibt, die zuvor durch religiöse oder moralische Leistungen verdient werden muss, so wenig gibt es hier unwirksame, folgenlose, „billige Gnade“.

Was getan werden muss, ist, diesen theologischen Sachverhalt so deutlich wie möglich werden zu lassen, damit es zu einer verantwortlichen Selbstprüfung und gegebenenfalls zu einem selbstgefassten Entschluss zum zeitweiligen Verzicht auf die Teilnahme am Mahl des Herrn kommen kann. Diesen Doppelaspekt der Verkündigung des Evangeliums – weder moralisierend-gesetzlich noch verkürzt auf „billige Gnade“ – zur Geltung zu bringen, ist aber keine Aufgabe der kirchlichen Gesetzgebung, sondern der kirchlichen Verkündigung, die in Predigt, Liturgie, Unterricht und Seelsorge geschieht. So wird dem biblisch-reformatorischen Grundsatz „Ohne Gewalt, nur durchs Wort“ (sine vi sed verbo) Rechnung getragen.

Die Verkündigung zielt auf eine angemessene Selbstprüfung, deren Ergebnis ein selbstverantworteter Entschluss zum zeitweiligen Verzicht sein kann, aber nicht muss.

Verzicht auf die Teilnahme am Mahl des Herrn kann ja auch Ausdruck menschlichen Hochmutes sein, der sich den Zuspruch des Evangeliums nicht gefallen lässt, sondern in selbstbezogenem Trotz verharnt nach dem Motto „Ich bin's nicht wert“. Die Reformatoren sahen darin das Selbstverständnis des „in sich verkrümmten Menschen“ (homo in se incurvatus) beschrieben, dessen Aufrichtung nur durch eine externe Zuwendung (verbum externum) und nicht durch einen Selbstentschluss möglich ist. Selbstprüfung also bleibt auf den Zuspruch von außen angewiesen.

Bei Paulus ist die Selbstprüfung an die Gemeinschaft derer gebunden, die das Mahl des Herrn miteinander feiern. Folglich heißt die Leitfrage bei ihm nicht: „Bin *ich* würdig?“, sondern: „Feiern *wir* das Mahl des Herrn würdig, nämlich dem entsprechend, dass wir miteinander der Leib des Herrn sind?“.

VI. Abgrenzung und Ausschluss anderer

Das gleiche theologische Anliegen wie im Blick auf die Selbstprüfung findet sich auch in Texten, in denen es um *Abgrenzung und Ausschluss anderer* geht, auch wenn ein Zusammenhang mit dem Mahl des Herrn nur in einigen Texten erkennbar ist. Dabei folgt Paulus dem, was er grundsätzlich über das „Richten“ schreibt:

Der Herr ist's aber, der mich richtet. Darum richtet nicht vor der Zeit, bis der Herr kommt, der auch ans Licht bringen wird, was im Finstern verborgen ist, und wird das Trachten der Herzen offenbar machen. Dann wird einem jeden von Gott sein Lob zuteil werden (1 Kor 4,4–5).

1

Das gilt selbst für das harte Urteil des Paulus über den Mann, der mit einer Frau in unerlaubter Beziehung zusammenlebt (1. Korintherbrief 5). In wörtlicher Aufnahme des alttestamentlichen Gebotes, die zu töten, die das Volk Gottes zum Götzendienst verführen, sagt Paulus: „*Ihr sollt den Bösen aus eurer Mitte verstoßen!*“ (V.2.13) und „Dieser Mensch soll dem Satan übergeben werden zum Verderben des

Fleisches“ (V.5). Seine Aufforderung zielt aber letztlich darauf, dass „der Geist gerettet werde am Tag des Herrn“ (V.5).

Das gilt auch für die aus diesem Einzelfall entwickelte allgemeine Aufforderung: „*Ihr sollt nichts mit einem zu schaffen haben, der sich Bruder nennen lässt und ist ein Unzüchtiger oder ein Habgieriger oder ein Götzendiener oder ein Lästierer oder ein Trunkenbold oder ein Räuber; mit so einem sollt ihr auch nicht essen!*“ (V.11). Paulus fürchtet, dass solches Verhalten Schule machen und um sich greifen könnte – wie Sauerteig im Mehl – und damit das Evangelium verdunkelt wird, das nicht nur Zuspruch, sondern auch Anspruch bedeutet. In aller Schärfe wird der Anspruch des Evangeliums aufgerichtet, ohne dass der Zuspruch des Evangeliums damit an die Bedingung geknüpft würde, seinen Anspruch zu erfüllen. Der Zuspruch des Evangeliums bleibt bedingungslos.

Der Ernst des Anspruchs des Evangeliums wird auch durch die am Ende des Briefes zitierte „Fluchformel“ unterstrichen: „*Wenn jemand den Herrn nicht lieb hat, der sei verflucht!*“ (16,22). Die wahrscheinlich zur Feier des Herrenmahls gehörende Formel ist keine Aufforderung zur Exkommunikation, sondern Anleitung zur Selbstprüfung. Sie stellt die am Tisch des Herrn Versammelten vor den kommenden Richter, der nicht zufällig unmittelbar danach geradezu herbeigerufen wird: „*Maranatha; unser Herr, komm!*“

In gleicher Weise argumentiert Paulus im Blick auf diejenigen in Korinth, die bedenken- und rücksichtslos das Fleisch essen, das im Göztempel geschlachtet wurde (10,14–22). Die Aussage „*Ihr könnt nicht zugleich am Tisch des Herrn teilhaben und am Tisch der bösen Geister*“ (V.21) ist – anders als ihre jahrhundertlange Auslegung – gerade keine Aufforderung zur Exkommunikation, sondern eine Einladung, sich der Kraft auszusetzen, die am Tisch des Herrn zu empfangen ist.

Es ist die Kraft der Umkehr, die zur Trennung von „den bösen Geistern“ (in welcher Gestalt auch immer) befähigt. Die Frage, auf die die Argumentation zuläuft („Sind wir stärker als er?“), ist natürlich eine rhetorische, die zu der Einsicht führen soll: Der Herr, der mir in seinem Mahl begegnet, ist allemal stärker als ich in meinen Bindungen. „Durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.“ (Bar-men II). Gerade Paulus rechnet mit der verändernden Kraft des im Mahl zu empfangenden Evangeliums.

Abgrenzungen und Trennungen sind von Anfang an innerhalb der christlichen Gemeinde unvermeidlich, Kritik ist nötig. Zu fragen aber bleibt, ob bei aller scharfen Kritik von Menschen an Menschen dem Urteil des kommenden Richters Jesus Christus vorgegriffen oder Raum gegeben wird.

Nur wer die Texte aus dem 1. Korintherbrief ohne den Zusammenhang mit den Sätzen in 4,4–5 liest, wird daraus folgern können, die Kirche habe das Recht, Menschen in eigener Verantwortung zu exkommunizieren.

Relativierung des eigenen Urteils ist leitend auch für die sog. Gemeindeordnung, mit der Konfliktfälle zwischen einzelnen in der Gemeinde geregelt werden sollen:

Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde. Hört er auf die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide und Zöllner (Matthäus 18, 14–16).

Für das Problem der Kirchenzucht trägt dieser Text schon deshalb nichts aus, weil es in ihm gar nicht um allgemeine Fehlhaltungen oder Vergehen geht, sondern um Regelungen in Konfliktfällen zwischen einzelnen, wie gleich der erste Satz zeigt: „Sündigt aber dein Bruder *an dir*“. In solchen bilateralen Konflikten soll das eigene Urteil zunächst durch das von zwei oder drei anderen und schließlich durch das der Vollversammlung der Gemeinde relativiert werden. Ziel solchen Tuns ist es, „den Bruder zu gewinnen“. Misslingt der Verständigungsversuch, so steht am Ende nicht der Ausschluss aus der Gemeinde. Vielmehr wird der einzelne, wenn er das alles getan hat, von den Verpflichtungen der Geschwisterschaft entbunden, Verständigung mit dem Bruder zu suchen. Am Ende darf er den anderen „wie einen Heiden oder Zöllner“ ansehen. Das aber gerade sind die Bezeichnungen für die Adressaten der Gnade und Güte Gottes. Ein definitives Urteil also wird nicht über den gefällt, der sich den Entscheidungen der Gemeinde entzieht.

Was Paulus mit dem doppelten Vorbehalt („Ist's möglich, soviel an euch liegt“) gegenüber seiner Mahnung „Habt mit allen Menschen Frieden“ (Römer 12,18) ausspricht, wird hier konkretisiert: Tut, was ihr könnt! Aber was ihr könnt, hat Grenzen. Eure Aufgabe ist nicht unendlich, und darum überfordert euch nicht! Dass dieser Text vor allem in der reformierten Tradition biblizistisch wie ein Leitfaden für die „Kirchenzucht“ gelesen wurde, wird dem Text also schwerlich gerecht.

Die Erweiterung des Gleichnisses vom großen Gastmahl im Matthäusevangelium um die Szene, in der erzählt wird, wie der Gastgeber einen Gast wegen dessen Kleidung, die dem Fest nicht angemessen ist, vom Mahl ausschließt (22, 11–14), lieferte der Kirche immer wieder Argumente dafür, Menschen wegen ihres unangemessenen Verhaltens vom Mahl des Herrn auszuschließen.

Aber auch dieser Text folgt der gleichen Argumentationsstruktur, die bei Paulus zu erkennen ist. Dass das Urteil des Gastgebers den Gast überrascht, erweist die Souveränität des himmlischen Gastgebers, die alles menschliche Richten, auch die Selbstbeurteilung relativiert. Das Festmahl ist in diesem Gleichnis Metapher für das endzeitliche himmlische Freudenmahl, die erwartete innige Gottesgemeinschaft. Die Einladung dazu ergeht bedingungs-, aber nicht folgenlos. Sie stellt diejenigen, die ihr folgen, vor den himmlischen Richter und sein souveränes Urteil.

Ob die Eingeladenen sich der Einladung gegenüber angemessen oder unangemessen verhalten, entscheidet allein der Herr, der Gastgeber.

4

Mit diesem Kriterium sind die zahlreichen sog. *Ketzerpolemiken* im Neuen Testament (vgl. z.B. 2.Thessalonicherbrief 2, 1–12) kritisch zu lesen. Zu fragen bleibt bei jedem einzelnen Text, ob bei aller scharfen Kritik von Menschen an Menschen dem Urteil des kommenden Richters Jesus Christus vorgegriffen oder Raum gegeben wird. Innerbiblische Sachkritik, die sich an diesem Kriterium orientiert, ist in diesem Zusammenhang unumgänglich.

Hier wird deutlich, dass solche Texte nicht nur den zeitweiligen Ausschluss einzelner aus der Gemeinde im Blick haben, sondern Trennungen zwischen verschiedenen mehr oder weniger großen Gruppen. Die Herausbildung von Kirchen verschiedener Traditionen beginnt bereits im Neuen Testament. Dass mit solchen Trennungen auch getrennte Feiern des Mahles des Herrn verbunden waren, versteht sich von selbst. Das ist die bis heute dauernde Realität getrennter Kirchen.

Wenn Menschen mit ihren Abgrenzungen und Trennungen dem Urteil des kommenden Richters Raum geben, dann sind sie sich des Risikos bewusst, dass mit der Abgrenzung gegenüber anderen auch der Selbstausschluss von der Gemeinschaft mit dem Herrn der Kirche verbunden sein könnte. Wer Ketzer ist, wird sich erst am Ende herausstellen. Schon deshalb müssen Abgrenzungen und Trennungen innerhalb der christlichen Gemeinde unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit stehen. Von ihrem Wesen her drängen Trennungen auf Überwindung. Wenn Menschen sie gegenwärtig nicht überwinden können, leiden sie an solchen Trennungen mit Recht. Jedenfalls dürfen sie sich damit nicht einfach abfinden.

VII. Die Verknüpfung mit der Kirchendisziplin

Erst nach der Entstehung des Neuen Testaments ist das Mahl des Herrn mit der *Kirchendisziplin* verknüpft worden. Damit wurde aus der universalen Einladung des Herrn an seinen Tisch die eingeschränkte und reglementierte Zulassung zum Tisch des Herrn durch die Kirche. Und mit der Ordnung für eine geregelte Zulassung war dann natürlich auch die Möglichkeit sowohl der Verweigerung der Zulassung zum Mahl wie die des Ausschlusses vom Mahl gegeben.

1

Begründet wurde diese Praxis mit dem „Amt der Schlüssel“, das sich auf drei miteinander verwandte Bibelstellen bezieht und an dem verständlicherweise besonders der Römische Episkopat interessiert war:

„Ich will dir (Petrus) die Schlüssel des Himmelreiches geben: alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöst sein.“ (Matthäus 16,19)

„Was ihr (Jünger/ Jüngerinnen Jesu) auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein.“ (Matthäus 18,18)

„Nehmt hin den Heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“ (Johannes 20,22–23)

Diese dreifache Zusage Jesu an seine Nachfolger und Nachfolgerinnen ermächtigt sie zur Verkündigung des Evangeliums. Dabei ist der Doppelaspekt des Evangeliums betont. Ja und Nein, Stärkung und Mahnung.

Ausgelegt aber wurden diese Texte als Ermächtigung von Papst und Bischöfen zu kirchlicher Jurisdiktion. Damit aber bestand die Gefahr, die Zusage Jesu losgelöst von ihm, dem Autor solcher Ermächtigung, zu verstehen und dementsprechend zu missbrauchen. Die Ermächtigung zu funktionaler Stellvertretung wurde zu einer eigenmächtigen personalen Stellvertretung. So wurde die kirchliche Bußpraxis zum Machtinstrument von Kirchenleitungen, mit dem sie statt dem Urteil Christi Raum zu geben, ihm vorgegriffen haben.

2

Das aber ist durchaus auch eine protestantische und gegenwärtige Gefährdung. Die – in den Ostkirchen unbekannte – Verknüpfung von Kirchendisziplin und Mahl des Herrn in der Katholischen Kirche des Mittelalters haben die Reformatorischen Kirchen zunächst dahingehend reformiert, dass sie von rein weltlichen Aspekten befreit wurde.

Sofern in den Bekenntnisschriften das „Amt der Schlüssel“ mit dem Mahl des Herrn verknüpft blieb (Heidelberger Katechismus, Frage 82, Schmalkaldische Artikel 29), bestand die Gefahr, die im Mahl zu empfangende Sündenvergebung an vorher zu erbringende religiöse und moralische Leistungen zu binden. Die Gemeindeleitung bekommt das Recht, darüber zu urteilen, ob diese Leistungen erbracht oder verweigert werden, um aufgrund dessen über Zulassung oder Ausschluss vom Mahl des Herrn zu entscheiden.

Damit bestand die Gefahr einer Verrechtlichung der Verkündigung des Evangeliums. Statt der Kraft des Wortes Gottes zu trauen, wurde auf menschliche Jurisdiktion gesetzt. Demgegenüber haben die Reformatoren mit Berufung auf die Heilige Schrift im Grundsatz festgehalten: „Gewalt der Schlüssel... übt und treibt man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts und mit Handreichung der Sakramente ...“ (Augsburgisches Bekenntnis XXVIII). „Wenn aber von den „Schlüsseln“ die Rede ist, so müssen wir uns immerzu in Acht nehmen, nur gar nicht zu träumen, dass sei eine von der Verkündigung des Evangeliums getrennte Gewalt ... seine (des Amtes der Schlüssel) ganze Kraft beruht darauf, dass die Gnade des Evangeliums durch die Menschen, die der Herr dazu verordnet hat, in

den Herzen der Gläubigen öffentlich und in Sonderheit versiegelt wird – und das kann ausschließlich durch die Predigt geschehen“ (Calvin, Institutio IV, 4, 14).

Die Moralisierung des Mahls des Herrn und des darin sichtbar werdenden Evangeliums wurde durch lutherische und reformierte Kirchenordnungen gefördert. Die Zulassung zum Abendmahl als Mittel religiöser und sozialer Disziplinierung war lange selbstverständlich. Sie muss heute aber als missbräuchlich und theologisch wie seelsorglich falsch angesehen werden.

3

Die reformatorischen Bekenntnisschriften sind als „norma normata“ durch die Gemeinde an der Heiligen Schrift als „norma normans“ stets neu zu prüfen. Daher entsteht in dieser Frage für die Landessynode Handlungsbedarf. Die Einsicht der Heiligen Schrift, dass die „guten Werke“ nicht die Voraussetzung der Sündenvergebung, sondern ihre „Frucht“ und fröhliche Folge sind, ist gegen eine jahrhundertlange Praxis der eingeschränkten und reglementierten Zulassung der Kirche zum Tisch des Herrn zur Geltung zu bringen.

Die in den Bekenntnisschriften vorgenommene Verknüpfung von Kirchenzucht und Abendmahlszulassung kann zudem gelöst werden, ohne die substanziellen Aussagen über die Teilnahme am Abendmahl zu gefährden.

Zu der der Kirche aufgetragenen „rechten Verwaltung der Sakramente“ („recte administrantur“, Confessio Augustana VII) gehört primär die deutliche Verkündigung des Herrn, der sich uns im Mahl schenkt und zugleich vor sein Angesicht stellt. Statt Bedingungen aufzustellen für die Zulassung zum Mahl des Herrn, ist das Mahl des Herrn liturgisch so zu gestalten und in Predigt, Unterricht und Seelsorge dafür Sorge zu tragen, dass wieder beide Aspekte der Teilnahme am Mahl des Herrn kräftig und unmissverständlich deutlich werden:

Jesus Christus, der Herr, lädt alle zu seinem Mahl, wie sie sind, aber er lässt sie nicht, wie sie sind. Die *verändernde* Kraft der uneingeschränkten Einladung soll ebenso wie ihre *befreiende* Kraft zum Zuge kommen.

4

Entgegen manchen Missverständnissen ist festzuhalten, dass prinzipiell und schon immer die „Kirchenzucht“ sich als eine pädagogisch-seelsorgliche Maßnahme verstanden hat, die auf Umkehr und Erneuerung, nicht auf den Ausschluss von Gemeindegliedern zielte. Nur wenn im Laufe des Verfahrens Umkehr und Erneuerung nicht eintraten, konnte es als letzte Maßnahme zum Ausschluss vom Mahl des Herrn kommen.

Auch diese „letzte Maßnahme“ war immer eine pädagogisch-seelsorgliche und hatte darum einen vorläufigen Charakter. Der Ausschluss vom Mahl des Herrn war zwar mit dem zeitweiligen Entzug der Mitgliedschaftsrechte verbunden, er war aber nicht ein Ausschluss aus der Kirche. Die Leitung der Gemeinde hatte vielmehr

eine besondere Verantwortung für die Gemeindeglieder, die vom Mahl des Herrn ausgeschlossen worden waren.

Grundsätzlich ist zu fragen, ob das Anliegen des Instrumentes der Kirchenzucht überhaupt durch rechtliche Regelungen aufgenommen werden kann. Gehört es nicht generell in den Bereich seelsorglicher Begleitung, – einer Seelsorge, die nicht nur Ja sagt, sondern auch Nein, die Menschen nicht nur bestärkt, sondern auch ermahnt?

Am Thema „Kirchenzucht“ ist weiter zu arbeiten.

Nachbemerkung

Unbeschadet der hier vorgelegten grundsätzlichen theologischen Überlegungen kann es gelegentlich in besonderen Situationen durchaus zum Ausschluss von einer einzelnen Mahlfeier der Gemeinde kommen. Denkbar sind z.B. provokative Störungen oder Versuche, die Mahlfeier (z.B. für kirchenpolitische oder allgemeinpolitische Zwecke) zu instrumentalisieren. Dabei handelt es sich aber immer um ungewöhnliche Ausnahmesituationen.

Auch sind Situationen vorstellbar, in denen es überhaupt unmöglich wird, das Mahl des Herrn zu feiern. Gelegentlich kann die Absage oder der Abbruch der Mahlfeier die angemessenere Weise sein, auf eine problematische Situation zu reagieren, weil auch hier nach dem Grundsatz „Ohne Gewalt, nur durchs Wort“ zu verfahren ist.

Ein solches situatives Verhalten des Presbyteriums oder derer, die die Mahlfeier leiten, steht nicht im Widerspruch zur theologisch überlegten und begründeten Absage an jeglichen Ausschluss vom Mahl des Herrn.

VIII. Aufgaben

1. Lehrgespräche mit anderen Kirchen führen

Nachdem die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland diesen Einsichten Rechnung getragen hat und 1996 entsprechend verändert worden ist, sind Gespräche mit anderen uns verbundenen Kirchen zu führen – mit dem Ziel zu einer theologischen Verständigung zu kommen und entsprechende Schlüsse daraus zu ziehen.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung damit.

2. Einschlägige rechtliche Regelungen überprüfen

a) Taufe als „grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl“?

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland formuliert zu Recht in Artikel 25,1 a.F. (74,1 n.F.): „Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.“ Unbeschadet dieses nicht in Frage zu stellenden Grundsatzes sollten die Empfehlungen der Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft aufgenommen und bekräftigt werden:

Bei der Einladung zum Mahl des Herrn einen Hinweis zu geben „auf die Voraussetzung der Taufe und Kirchenmitgliedschaft, der dann den Gang zum Abendmahl in die Verantwortung des einzelnen stellt“.

„In besonderen Fällen und Situationen ist eine Entscheidung in pastoraler Verantwortung zu treffen.“

Bedarf es dazu rechtlicher Regelungen?

...

3. In der gemeindlichen Praxis den theologischen Einsichten entsprechen

Wie wird das Mahl des Herrn heilig gehalten? Das war die berechtigte Sorge der Väter und Mütter, die „Kirchenzucht“ ein- und durchgeführt haben. Wenn das Heilige den Heiligen zukommt, muss es zu deren Heiligung führen. Das war ihre richtige Überzeugung.

Darin stimmen wir mit ihnen überein, wenn wir als Fazit unserer biblischen Erkenntnisse formulieren: Jesus Christus, der Herr, lädt alle zu seinem Mahl, wie sie sind, aber er lässt sie nicht, wie sie sind. Die *verändernde* Kraft der uneingeschränkten Einladung soll ebenso wie ihre *befreiende* Kraft zum Zuge kommen.

Ohne den Gefahren einer gesetzlichen Moralisierung zu verfallen, sind die Kosten der Nachfolge Jesu vor Augen zu führen, ist deutlich zu machen, dass mit dem Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben verbunden ist, dass mit der am Tisch des Herrn zu erfahrenen Entlastung zugleich eine Beauftragung und Verpflichtung gegeben ist, dass der Gastgeber auch der Richter ist, vor dem wir uns zu verantworten haben.

Das Mahl des Herrn ist *liturgisch* so zu gestalten, dass wieder diese beiden Aspekte kräftig und unmissverständlich deutlich werden.

...

Darüber hinaus ergeben sich für *Verkündigung, Unterricht und Seelsorge* folgende Perspektiven und Fragestellungen:

...

4. Eucharistische Gastfreundschaft bekräftigen

Auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses von Evangelium, Taufe und Abendmahl stellen die reformatorischen Signatarkirchen in der Leuenberger Konkordie von 1973 fest: „Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein“ (Z. 33). In den folgenden Jahrzehnten ist es aufgrund vergleichbarer Verständigungsprozesse zu Vereinbarungen über Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche (1987), der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (1996) und den Vereinigten Kirchen in den USA und Kanada (1997) gekommen.

Mit anderen Kirchen, mit denen das theologische Gespräch (noch) nicht zur Aufnahme von Kirchengemeinschaft geführt hat, sind dennoch Vereinbarungen über

eine grundsätzliche gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Eucharistie getroffen worden. Das ist zwischen der EKD und dem Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland 1985 geschehen und 1988 in der Meissener Erklärung zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, der EKD und der Kirche von England.

Im Blick auf die römisch-katholische Kirche hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland bereits vor 30 Jahren in einem Beschluss vom 11. Januar 1973 der Universalität der Einladung zum Herrenmahl Rechnung getragen und erklärt: „Solange noch keine Einigung erzielt ist, soll in der Evangelischen Kirche im Rheinland niemand vom Abendmahl zurückgewiesen werden, der in seiner Kirche im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft und zum Abendmahl zugelassen ist, sofern er sich nicht durch Ordnungen seiner Kirche daran behindert weiß.“ Diese offene Haltung ist inzwischen in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland verankert: „Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, (sind) ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer Christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.“ (Art. 74 Abs. 3 n.F.) 1996 hat die Evangelischen Kirche im Rheinland mit dem Erzbistum Köln und vier weiteren Bistümern eine „Vereinbarung ... zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe“ geschlossen, in der es heißt: „Als Anfang und Ausgangspunkt des Christseins ist sie hingeordnet auf das einmütige Bekenntnis des Glaubens und auf die eucharistische Gemeinschaft im Herrenmahl.“

Ähnlich hat sich die VELKD bereits 1975 „in besonderen Fällen“ für eine wechselseitige Teilnahme am Abendmahl zwischen evangelischen und römisch-katholischen Christen ausgesprochen. Diese Auffassung ist kürzlich von der „Kundgebung“ der EKD-Synode „Eins in Christus. Kirchen unterwegs zu mehr Gemeinschaft“ am 9. November 2000 bekräftigt worden: „Das bisher Erreichte ermöglicht es nach unserer Überzeugung schon jetzt, dass die evangelischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche einander zur Teilnahme am Heiligen Abendmahls einladen. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bekräftigt diese Einladung und hofft, dass beim Ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003 in diesem Sinne ökumenische Zeichen gesetzt werden können.“

Ende Mai hat in Berlin der erste bundesweite ökumenische Kirchentag stattgefunden, der nach Jahrhunderten des Streits erstmals offiziell und öffentlich mehrere hundert Tausend Glieder von evangelischen, katholischen, orthodoxen und anderen Kirchen zusammengeführt hat. Wir schließen uns der Resolution an, die dort am 30. Mai von mehreren Tausend Menschen so gut wie einstimmig verabschiedet worden ist:

„Resolution: Die Zeit ist reif für eucharistische Gastfreundschaft.

Wir Teilnehmende am Gesprächsforum „Ein Glaube – eine Taufe – getrennt beim Abendmahl?“ sind der Überzeugung: Eucharistische Gastfreundschaft ist theologisch möglich und sollte deshalb als Zeichen schon bestehender Kirchengemeinschaft in ökumenischen Zusammenhängen auch jetzt schon praktiziert werden.

Deshalb bitten wir die evangelischen Kirchen und besonders ihre Leitungen, häufiger und regelmäßig das Abendmahl zu feiern mit einer trinitarisch gestalteten Liturgie und einem sorgfältigen Umgang mit den Elementen Brot und Wein.

Wir bitten die römisch-katholische Kirche und besonders ihre Bischöfe und Priester, im Sinne der „geistlichen Bedürfnisse“ (vgl. Enzyklika über die Eucharistie, Z. 45) eucharistische Gastfreundschaft Angehörigen konfessionsverbindender Familien zu gewähren und anderen getauften Christen in besonderen ökumenischen Zusammenhängen – wie z.B. langjährigen ökumenischen Gruppen, lokalen ökumenischen Ereignissen und ökumenischen Kirchentagen.

Wir bitten alle in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) verbundenen Kirchen und besonders ihre Leitungen, ihre Gottesdienste für Angehörige anderer Kirchen zu öffnen, soweit wie möglich Gelegenheiten zur gemeinsamen Feier der Eucharistie – wie z.B. nach der Lima-Liturgie – zu schaffen und konkrete Vorschläge für ermutigende Zwischenschritte auf dem Weg zur vollen Abendmahls/Eucharistiegemeinschaft zu unterbreiten.“

Aus dem Anhang

...

2. Dokumente

Im Mai 1994 hat die in Wien tagende 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft (Zusammenschluss lutherischer, reformierter und unierter Kirchen in Europa) u.a. Folgendes beschlossen:

„Entsprechend der Ordnung unserer Kirchen ist die Taufe die Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ... Aufgrund der Urbanisierung und Säkularisierung sowie eines weitgehenden Wegfalls der Anmeldung zum Abendmahl stellen sich jedoch heute zwei Probleme.

Zum einen ist nicht mehr überschaubar, wer von den Teilnehmern am Abendmahl getauft ist. Für diesen Fall bieten sich folgende Möglichkeiten an: Die Wiedereinführung der Anmeldepraxis oder ein Hinweis bei der Einladung zum Abendmahl auf die Voraussetzung der Taufe und der Kirchenmitgliedschaft, der dann den Gang zum Abendmahl in die Verantwortung des einzelnen stellt. Diese zweite Möglichkeit erscheint als die angemessenere.

Zum anderen erwächst bei Menschen, die neu den Zugang zur Kirche suchen, der Wunsch, auch ohne vorhergehende Taufe am Abendmahl teilnehmen zu können. In diesem Fall gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi durch die Taufe den Zugang zum Tisch des Herrn eröffnet. Dennoch sollte der Wunsch nicht einfach zurückgewiesen werden. In besonderen Fällen und Situationen ist eine Entscheidung in pastoraler Verantwortung zu treffen.“ (Zur Lehre und Praxis des Abendmahls, 1. Teil, II,C).

„Die Frage des Zusammenhangs von Abendmahl und Kirchenzucht muss neu bedacht werden ... Weiter ist zu prüfen, wie zur Kirchenzucht von der Einsicht her

zu argumentieren ist, dass im Abendmahl die Vergebung der Sünden angeboten wird und dass Christus allen die Vergebung gewährt, die ihn darum bitten.“ (Zur Lehre und Praxis des Abendmahls, 2. Teil, 1,7)

„Der Zusammenhang von Taufe, Konfirmation und Abendmahlszulassung muss weiter erörtert werden“ (Zur Lehre und Praxis der Taufe, IV,4).

Diese Anregungen hat die Französische Nationalsynode der Église Réformée de France auf ihrer Tagung im Mai 2001 in Soissons aufgenommen und u.a. Folgendes beschlossen (in der für die Ökumene autorisierten englischen Fassung):

„Even if the logical order remains, the history of believers have become individualized to such an extent that to make a one step (baptism), the preliminary condition to the other (Holy communion) may not be understood anymore. On the other hand, replaced in a faith dynamic, baptism and holy communion respond together with richness as long as the local congregation provides a Christian education where this link with the word that gives meaning to sacraments is established and matured.“ (The Sacraments Decision D,4)

„Aware of the fact that she is not the owner of the Lord's supper, and against any attempt to limit the invitation by adding criteria of exclusion, and being convinced that through the Eucharist participation, each believer receives Jesus-Christ's gospel by sharing the bread and the wine, the Reformed Church of France proclaims the universality of this invitation.“

3. Literatur

Zur Lehre und Praxis des Abendmahls (1994), in: Leuenberger Texte 2, 1995, 47–63.

Enno Obendiek, Kirchenzucht – fremdes Wort, fremde Sache?, in: Nikolaus Becker, Dietrich Dehnen (Hg.), Dienen – Ordnen – Planen, Festschrift für Erhard Krause, Neukirchen 1997, 29–43.

Winfried Stolz, Kirchenzucht – Gesetzgebung im Wandel der Entwicklung, ebenda, 45–57.

Jörg Zink, Zum Abendmahl sind alle eingeladen. Warum ziehen die Kirchen Grenzen?, Stuttgart 1997.

Michael Welker, Was geht vor beim Abendmahl?, Stuttgart 1999.

Christian Link, Artikel Kirchenzucht, in: RGG IV, 4. Auflage, Tübingen 2001, Sp. 1371–1373.

Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der Evangelischen Kirche, vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2003.

Johannes Brosseder / Hans-Georg Link (Hg.), Eucharistische Gastfreundschaft. Ein Plädoyer evangelischer und katholischer Theologen, Neukirchen 2003.